

# RS UVS Niederösterreich 1992/01/30 Senat-MD-91-090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1992

## Rechtssatz

Der Inhalt der Bestimmung des § 16 Abs 1 lit a StVO stellt tatbestandsmäßig nicht auf eine am Ende eines Überholvorganges eintretende Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer ab - wenngleich dies die Folge eines unerlaubten Überholmanövers sein kann -, sondern auf ein den überholenden Fahrzeuglenker erkennbares Gefährden- oder Behinderenkönnen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)